

# **BVGer A-5668/2024 vom 26. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5668\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5668_2024)

FR: TAF A-5668/2024 du 26 septembre 2025

IT: TAF A-5668/2024 del 26 settembre 2025

## **Regeste**

Haushaltabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom BAKOM als zuständige Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und gemäss Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

A-5668/2024 Seite 4

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin beteiligte sich am vorinstanzlichen Verfahren und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung, mit dem ihr Begehren abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb sie zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit voller Kognition: Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts – einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens –, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe im Juni 2021 bei der Erstinstanz eine Aufteilung der Haushaltabgabe verlangt, nachdem ihre ehemalige Partnerin aus der

gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. Am [...]2022 habe das [...]gericht [...] ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst. Gemäss der vom Gericht genehmigten Auflösungsvereinbarung hätten sich die Parteien (sie und ihre ehemalige Partnerin) aller Ansprüche und unter allen Titeln als auseinandergesetzt erklärt. Dabei sei jedoch die Haushaltabgabe vergessen gegangen und weder ihr noch ihrer ehemaligen Partnerin zugewiesen worden. Deshalb könne sie ihren Anspruch gegenüber ihrer ehemaligen Partnerin nicht mehr geltend machen. Als sie dies bemerkt habe, habe sie die Erstinstanz erneut um eine Aufteilung er- sucht; darauf sei diese aber nicht eingegangen. Weder die Verfügung der Erstinstanz noch der Entscheid der Vorinstanz würden ihre Situation berücksichtigen. Ein Festhalten an der Solidarhaftung benachteilige sie in un- gebührlicher Weise, da sie den Betrag nicht mehr von ihrer ehemaligen Partnerin zurückfordern könne. Dies, zumal diese zahlungsunfähig sei.

### **E. 3.2**

Die Erstinstanz führt in ihrer Verfügung vom 31. Oktober 2023 aus, die Beschwerdeführerin habe gemäss den Daten aus dem Einwohnerregister zu Beginn der relevanten Abgabeperioden den Wohnsitz in den betreffen- den Haushalten gehabt. Trotz Mahnungen seien die Abgaberechnungen nicht bezahlt worden. Deshalb sei die Betreuung eingeleitet worden.

A-5668/2024 Seite 5

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz führt aus, die Beschwerdeführerin habe ihren Haupt- wohnsitz vom 1. Januar 2019 bis 31. August 2019 im Haushalt mit der Nummer [...] und vom 1. September 2019 bis 28. Februar 2022 im Haus- halt mit der Nummer [...] gehabt. Ob sie allein oder mit weiteren volljähri- gen Personen in diesem Haushalt gelebt habe, sei für die Abgabe insofern nicht von Bedeutung, als die Mitbewohnenden für die Abgabe solidarisch haften würden. Die Beschwerdeführerin sei deshalb für diese Zeit für die genannten Haushalte abgabepflichtig. Die volljährigen Haushaltsmitglieder würden für die Haushaltabgabe von Gesetzes wegen solidarisch haften. Die Erstinstanz könne deshalb von jedem Mitglied eines Haushalts den ganzen Betrag verlangen. Die interne Aufteilung sei Sache der volljährigen Mitglieder des Haushalts und unterliege dem Privatrecht. Die Beschwerde- führerin bestreite nicht, in den Haushalten gelebt zu haben, weshalb sie für beide Haushalte abgabepflichtig sei und solidarisch hafte. Allfällige Aus- gleiche müsse sie mit ihrer damaligen Mitbewohnerin regeln. Das Urteil des [...]gerichts [...] gehe der gesetzlichen Solidarität nicht vor.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin anerkennt die Höhe der für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2022 geschuldeten Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen. Sie bestreitet auch nicht, dass sie in diesem Zeit- raum in den beiden betroffenen Haushalten lebte. Im Beschwerdeverfah- ren vor dem Bundesverwaltungsgericht macht sie auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (mehr) geltend. Streitig und zu prüfen ist deshalb lediglich, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass die Beschwer- deführerin für den ganzen Betrag haftet, und sie das Gesuch der Be- schwerdeführerin, den geschuldeten Betrag auf sie und ihre ehemalige Partnerin aufzuteilen, zu Recht ablehnte.

### **E. 4.2**

Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsmässigen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 68 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG).

#### **E. 4.3**

Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten (Haushaltabgabe; Art. 69a Abs. 1 RTVG). Die Haushaltabgabe ist geräteunabhängig geschuldet, das heisst unabhängig davon, ob der Haushalt oder das Unternehmen über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügt (Art. 109c RTVG e contrario; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_547/2022

A-5668/2024 Seite 6 vom 13. Dezember 2022 E. 3.4 und Urteil des BVGer A-2422/2024 vom

#### **E. 4.4**

Eine Solidarschuld entsteht in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 143 Abs. 2 Obligationenrecht, OR, SR 220). Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern (Art. 144 Abs. 1 OR). Sämtliche Schuldner bleiben so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 Abs. 2 OR). Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen, die entweder aus seinem persönlichen Verhältnis zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen (Art. 145 Abs. 1 OR). Sofern sich aus dem Rechtsverhältnis unter den Solidarschuldnern nicht etwas anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder einen gleichen Teil zu übernehmen (Art. 148 Abs. 1 OR). Beahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner (Art. 148 Abs. 2 OR).

5. 5.1 Das RTVG sieht ausdrücklich vor, dass alle in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen solidarisch für die ganze Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen haften. Eine solidarische Haftung bedeutet, dass der Gläubiger nach seinem Gutdünken von jeder Person einen beliebigen Teil des Betrags oder den ganzen Betrag fordern kann. Das Gesetz sieht weder Ausnahmen von dieser Solidarschuld vor, noch Voraussetzungen, unter denen die Erstinstanz den geschuldeten Betrag auf mehrere Mitglieder eines Haushalts aufteilen müsste. Da die Beschwerdeführerin während des relevanten Zeitraums in den betroffenen Haushalten lebte, haftet sie für den ganzen, der Erstinstanz geschuldeten Betrag. Das Verhältnis zwischen den Solidarschuldnern (das sogenannte Innenverhältnis) – hier zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer ehemaligen Partnerin, die mit ihr im gleichen Haushalt wohnte – ist durch das

A-5668/2024 Seite 7 Privatrecht, konkret das Obligationenrecht, geregelt. Beahlt die Beschwerdeführerin der Erstinstanz mehr, als es ihr Teil wäre, kann sie den Mehrbetrag grundsätzlich von ihrer ehemaligen Partnerin als Solidarschuldnerin zurückverlangen. Es obliegt jedoch der Beschwerdeführerin, den Teil der Schuld, der ihr zusteht, direkt von ihrer ehemaligen Partnerin zu fordern. Ob ihr diese Möglichkeit privatrechtlich und faktisch offensteht, hat keinen Einfluss auf ihr öffentlichrechtliches Schuldverhältnis gegenüber der Erstinstanz. Der Entscheid des [...]gerichts [...] bezüglich Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ändert deshalb an der Haftung der Beschwerdeführerin gegenüber der Erstinstanz nichts, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Darüber hinaus ist

festzuhalten, dass das Bundes- verwaltungsgericht diesen Entscheid nicht abändern kann, da dies auf dem zivilrechtlichen Weg hätte geschehen müssen (vgl. die Rechtsmittelbe- lehrung des Entscheids). Die Beschwerdeführerin macht keine Einreden gel- tend, die sie der Erinstanz im Sinne von Art. 145 Abs. 1 OR entgegense- zen könnte. Auch eine allfällige Zahlungsunfähigkeit der ehemaligen Part- nerin ändert an der Haftung der Beschwerdeführerin gegenüber der Erst- instanz nichts; die Solidarschuld hat gerade zum Zweck, den Gläubiger in solchen Fällen schadlos zu halten. Die Erinstanz durfte deshalb von der Beschwerdeführerin den ganzen geschuldeten Betrag verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob diese die Möglichkeit hat, einen Teil davon von ihrer Mitschuldnerin zurückzuerhalten. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch daraus, dass sie bereits im Juni 2021 bei der Erinstanz eine Aufteilung der Haushaltabgabe ver- langte, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Erinstanz war auch zu die- sem Zeitpunkt nicht verpflichtet, auf das Ersuchen der Beschwerdeführerin um eine Aufteilung der Haushaltabgabe einzugehen. 5.2 Nach dem Gesagten ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin der Erinstanz den ganzen Betrag haftet, und sie lehnte das Gesuch der Beschwerdeführerin, den geschuldeten Betrag auf sie und ihre ehemalige Partnerin aufzuteilen, zu Recht ab. Im Ergebnis hat die Vorinstanz deshalb zu Recht die Pflicht der Beschwerdeführerin zur Leistung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2022 bestätigt und den Rechtsvor- schlag in der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] beseitigt (Art. 79, Art. 80 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bundes- gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG, SR 281.1). Unter diesen Umständen ist auch die Auferlegung von Kosten

A-5668/2024 Seite 8 in der Höhe von Fr. 250.– durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. 6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterlegen, weshalb sie die Verfahrenskosten für das Verfahren vor Bun- desverwaltungsgericht zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Der von der Beschwerdeführerin bezahlte Kosten- vorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu ver- wenden.

6.2 Angesichts ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen An- spruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde unabhängig vom Ver- fahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

A-5668/2024 Seite 9

### **E. 5.1**

Das RTVG sieht ausdrücklich vor, dass alle in einem Haushalt lebenden volljährigen Personen solidarisch für die ganze Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen haften. Eine solidarische Haftung bedeutet, dass der Gläubiger nach seinem Gutdünken von jeder Person einen beliebigen Teil des Betrags oder den ganzen Betrag fordern kann. Das Gesetz sieht weder Ausnahmen von dieser Solidarschuld vor, noch Voraussetzungen, unter denen die Erinstanz den geschuldeten Betrag auf mehrere Mitglieder eines Haushalts aufteilen müsste. Da die Beschwerdeführerin während des relevanten Zeitraums in den betroffenen

Haushalten lebte, haftet sie für den ganzen, der Erstinstanz geschuldeten Betrag. Das Verhältnis zwischen den Solidarschuldnern (das sogenannte Innenverhältnis) - hier zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer ehemaligen Partnerin, die mit ihr im gleichen Haushalt wohnte - ist durch das Privatrecht, konkret das Obligationenrecht, geregelt. Bezahlt die Beschwerdeführerin der Erstinstanz mehr, als es ihr Teil wäre, kann sie den Mehrbetrag grundsätzlich von ihrer ehemaligen Partnerin als Solidarschuldnerin zurückverlangen. Es obliegt jedoch der Beschwerdeführerin, den Teil der Schuld, der ihr zusteht, direkt von ihrer ehemaligen Partnerin zu fordern. Ob ihr diese Möglichkeit privatrechtlich und faktisch offensteht, hat keinen Einfluss auf ihr öffentlichrechtliches Schuldverhältnis gegenüber der Erstinstanz. Der Entscheid des [...]gerichts [...] bezüglich Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ändert deshalb an der Haftung der Beschwerdeführerin gegenüber der Erstinstanz nichts, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Entscheid nicht abändern kann, da dies auf dem zivilrechtlichen Weg hätte geschehen müssen (vgl. die Rechtsmittelbelehrung des Entscheids). Die Beschwerdeführerin macht keine Einreden geltend, die sie der Erstinstanz im Sinne von Art. 145 Abs. 1 OR entgegensetzen könnte. Auch eine allfällige Zahlungsunfähigkeit der ehemaligen Partnerin ändert an der Haftung der Beschwerdeführerin gegenüber der Erstinstanz nichts; die Solidarschuld hat gerade zum Zweck, den Gläubiger in solchen Fällen schadlos zu halten. Die Erstinstanz durfte deshalb von der Beschwerdeführerin den ganzen geschuldeten Betrag verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob diese die Möglichkeit hat, einen Teil davon von ihrer Mitschuldnerin zurückzuerhalten. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch daraus, dass sie bereits im Juni 2021 bei der Erstinstanz eine Aufteilung der Haushaltabgabe verlangte, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Erstinstanz war auch zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, auf das Ersuchen der Beschwerdeführerin um eine Aufteilung der Haushaltabgabe einzugehen.

## **E. 5.2**

Nach dem Gesagten ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin der Erstinstanz den ganzen Betrag haftet, und sie lehnte das Gesuch der Beschwerdeführerin, den geschuldeten Betrag auf sie und ihre ehemalige Partnerin aufzuteilen, zu Recht ab. Im Ergebnis hat die Vorinstanz deshalb zu Recht die Pflicht der Beschwerdeführerin zur Leistung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2022 bestätigt und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] beseitigt (Art. 79, Art. 80 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG, SR 281.1). Unter diesen Umständen ist auch die Auferlegung von Kosten in der Höhe von Fr. 250.- durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterlegen, weshalb sie die Verfahrenskosten für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Der von der Beschwerdeführerin bezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

## **E. 6.2**

Angesichts ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

## **E. 7**

Oktober 2024 E. 3.1). Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, RHG, SR 431.02, i.V.m. Art. 69a Abs. 2 RTVG). Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch, für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, oder die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist (Art. 69a Abs. 3 RTVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.